



Bundesministerium  
der Finanzen

Freien Wohlfahrtspflege e. V.  
(BAGFW)  
Oranienburger Str. 13-14, 10178 Berlin

EINGANG

21. Sep. 2021

Original: .....  
ZwV: .....  
Bitte Rückspr.: .....

Kopie: *FK, FA Gemin..*  
WV: .....  
Zum Termin: ..... **Dr. Rolf Bösing**  
Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Stellvertretenden Vorsitzenden der  
Bundesarbeitsgemeinschaft der  
Freien Wohlfahrtspflege e. V.  
Herrn Dr. Gerhard Timm  
Oranienburger Straße 13-14  
10178 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-1139  
FAX +49 (0) 30 18 682-1138  
E-MAIL StB@bmf.bund.de  
DATUM 16. September 2021

BETREFF **Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)**

BEZUG Ihr Schreiben vom 2. September 2021

GZ **IV C 4 - O 1000/19/10474 :005**

DOK **2021/0962582**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Timm,

haben Sie vielen Dank für Ihre Hinweise zur Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO).

Das Recht der Gemeinnützigkeit hat mit dem Jahressteuergesetz 2020 an vielen Stellen Veränderung erfahren. Veränderung, die mit dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung für Verwaltung und die ehrenamtlich Engagierten in die Praxis gebracht werden sollen. Wie Sie zu Recht betonen, ist das Ziel von Gesetz und den Ausführungsbestimmungen des AEAO Rechtsklarheit bei der Anwendung der Neuregelungen des Jahressteuergesetzes 2020 zu schaffen.

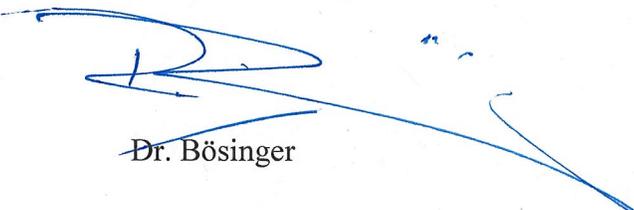
Völlig neu ist die rechtliche Konstruktion der Kooperationen zwischen steuerbegünstigten Körperschaften. Der AEAO ist wegen der noch fehlenden praktischen Erfahrungen im Umgang mit dem neuen Instrument zunächst einmal verhalten kommentierend gefasst und auf Leitgedanken fokussiert. Es ist durchaus denkbar, dass wir uns gemeinsam im Laufe der Zeit bei der Anwendung der neuen gesetzlichen Tatbestände mit Sachverhalten auseinandersetzen dürfen, die einer rechtlichen Einordnung bedürfen.

Daher bedanke ich mich ausdrücklich für Ihre Anregungen und Gedanken, die ich bereits an die fachlich zuständigen Kolleginnen und Kollegen weitergegeben habe. Mitteilen kann ich

Ihnen dazu schon jetzt, dass das Bundesministerium der Finanzen gemeinsam mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Anforderungen an die Satzung der kooperierenden Körperschaften im AEAO näher bezeichnet haben. Das gesetzliche gebotene „planmäßige Zusammenwirken“ erfordert, dass alle Körperschaften, mit denen kooperiert wird, und die Art und Weise der Kooperation in der Satzung bezeichnet werden müssen. Dieses Erfordernis ist von jeder an der Kooperation beteiligten Körperschaft zu erfüllen. Das „planmäßige Zusammenwirken“ vermittelt im Ergebnis einen steuerlichen Vorteil, der einer gewissen Rechtfertigung vor nicht Steuerbegünstigten unterliegt und einer Prüfung der Finanzverwaltung zugänglich sein muss. Richtig ist, dass ein derartiges Formerfordernis bei vielen Beteiligten einer Kooperation zu zeitlichen Vorläufen führt. Wie mit diesen Anforderungen an Gremienbeschlüsse und Satzungsformulierungen pragmatisch verfahren werden kann, das wird sicher Gegenstand weiterer Beratungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sein.

Ihren Hinweis zur Anpassung des Umsatzsteueranwendungserlasses habe ich ebenfalls an den Fachbereich mit der Bitte um Erörterung weitergegeben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bösing